

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/OE Personalangelegenheiten: ein/e Sachbearbeiter/in im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Karenzurlaubsvertretung;

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/OE Personalangelegenheiten/Unterabteilung Personalverrechnung; eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“;

Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Fachaufsicht im Bereich der Elementarpädagogik; Kärntner Landeskonservatorium: eine Planstelle für eine vollbeschäftigte Lehrkraft im Fach Schlagwerk

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, LKH Villach

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Marktgemeinde St. Paul i. Lav., der Marktgemeinde Greifenburg, der Marktgemeinde Treffen, der Gemeinde Ossiach

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren der Landeshauptstadt Klagenfurt

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Radenthein

Marktpreis für Schlachtschweine

Marktpreis für Nutzschweine

Marktpreis für Geflügel

### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Genehmigung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See; Haltung einer ärztlichen Hausapotheke

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.: 9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1, PHK, Trockenbauarbeiten, Sanierung Innenbereich PHK 2017;

9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1, PHK, Baumeisterarbeiten-Hochbau, Sanierung Außenanlagen, Widerruf;

9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1, PHK, Ausschreibung Lüftungsanlage, Sanierung PHK 2017;

9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1, PHK, Ausschreibung Brandabschottungen, Sanierung-Erweiterung 2017

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion / OE Personalangelegenheiten

Ein/e Sachbearbeiter/in im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Karenzurlaubsvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule mit kaufmännischer Ausrichtung; gute EDV-Anwenderkenntnisse (Office-Anwendungen); Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Erfahrungen in Projektarbeiten; ECDL Standard Certificate; Kenntnisse der Amtsorganisation und der Dienststellenstrukturen

Tätigkeitsbeschreibung: Vollzug Dienst- und Besoldungsrecht, (bescheidmäßige) Erledigungen im Zusammenhang mit der Personalbewirtschaftung; Personalrevision; Abwicklung und Unterstützung von Projekten im Personalbewirtschaftungsbereich

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzurlaubsvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 24. Juli 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Juni 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion / OE Personalangelegenheiten / Unterabteilung Personalverrechnung

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; ausgezeichnete EDV-Kenntnisse; gute Kenntnisse der Personalverrechnung; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in der Personalverrechnung; abgeschlossene Personalverrechnungsprüfung; Kenntnisse in SAP und Sage DPW; Kenntnisse im Dienst- und Besoldungsrecht; Erfahrung im Parteienverkehr

Tätigkeitsbeschreibung: alle Tätigkeiten eines/r Sachbearbeiter/in der Personalverrechnung; Befassung mit lohn- und abgabenrechtlichen Vorschriften und programmtechnische Umsetzung der Vorschriften (Sage DPW); Einschulung in sämtliche Bereiche der Personalverrechnung zur Assistenz und Entlastung der Unterabteilungsleitung

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz,, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 24. Juli 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrens-

schritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Juni 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Rosalia K r a m m e r

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Fachaufsicht im Bereich der Elementarpädagogik

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Reife- und Diplomprüfungszeugnis der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik bzw. Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik; mehrjährige Berufserfahrung; mehrjährige Leitungstätigkeit in einer elementaren Bildungseinrichtung; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Studium der Pädagogik und/oder Psychologie; Bachelorstudium „Elementarpädagogik“ an der Pädagogischen Hochschule und/oder Fachhochschule; Universitätslehrgang für – Sozialmanagement in der Elementarpädagogik mit Schwerpunkt Leitung, Mentoring und Beratung; – Organisationsentwicklung, Coaching und Supervision; – Systemische Pädagogik; Ausbildung(en) im Bereich Elementarpädagogik (z.B. Montessori); Lehrtätigkeit an Bildungsinstitutionen (Bereich Elementarpädagogik); Beratungstätigkeit (elementare Bildungseinrichtungen)

Tätigkeitsbeschreibung: Die Aufgaben von Fachberater/innen und Personen der Fachaufsicht sollten auf die Qualitätsentwicklung und -sicherung der pädagogischen Arbeit in den elementaren Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und von Tagesmüttern, Tagesväter fokussiert sein. Dazu gehören neben der Fachaufsicht (Einhaltung der Rechtsträger bezüglich gesetzlicher Vorgaben) die unmittelbare fachliche Beratung von Einrichtungsträgern, Leitungskräften und pädagogisch Tätigen sowie der Transfer zwischen Wissenschaft und Fachpraxis sowie zwischen Fachpraxis und Politik.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entspre-

chend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 24. Juli 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juni 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

Am Kärntner Landeskonservatorium gelangt ab dem Wintersemester 2017/2018 folgende Planstelle zur Besetzung:

Eine Planstelle für eine vollbeschäftigte Lehrkraft im Fach Schlagwerk.

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/Innen, die einen Studienabschluss an einem Konservatorium oder einer Musikhochschule (vergleichbaren inländischen und ausländischen Institut) im Fach Schlagwerk und eine dementsprechende künstlerisch pädagogische Qualifikation und Konzerterfahrung nachweisen können.

DV-Befristung: 1 Schuljahr, Entlohnung/Einstufung: I L/I 1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), dem Kärntner Landeskonservatorium (Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die vom Bewerber angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 25. Juli 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

BewerberInnen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Auswahlverfahren (Probispiel und Lehrauftritt) nicht einzu-beziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Juni 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
MMag. Markus M e l c h e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Apotheker/in in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder und Jugend-  
heilkunde

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Voll- oder Teilzeitbe-  
schäftigung

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Medizinische und Che-  
mische Labordiagnostik

Ausbildungsstelle im Sonderfach Medizinische und Che-  
mische Labordiagnostik (ÄAO 2006 oder ÄAO 2015)

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende  
Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/-arzt im Sonderfach Frauenheilkunde und Ge-  
burtshilfe

Mitarbeiter/-in im Controlling mit einem Beschäftigungs-  
ausmaß von 50%

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle  
zur Besetzung:

Ärztin/Arzt im Bereich der Abteilung für medizinische  
Geriatric

Köchin/Koch

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige  
Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download  
auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der  
Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewer-  
bungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Home-  
page unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene An-  
schrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und  
weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektiv-  
ierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse  
unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/  
innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden  
Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und  
die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger  
Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnah-  
me am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Juli 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Der Leiter der Hauptabteilung Recht und Personal:  
Mag. Dr. Johann M a r h l

**■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 29. Juni 2017

25. Landesver-  
fassungsgesetz:

Kärntner Landesverfassung; Ände-  
rung

Gesetz:

K-LTGO, K-UAG, K-LRHG, K-LTWO,  
K-VabstG, K-VbefrG, K-VbegG,  
K-AGO, K-KStR 1998, K-VStR 1998,  
K-GBWO 2000, K-BG 1997, K-PFG;  
jeweils Änderung; K-KFG; Aufhebung  
K-DRG, K-LVBG, Gemeindebe-  
dienstetengesetz, Gemeindever-  
tragsbedienstetengesetz, Gemeinde-  
mitarbeiterinnengesetz, Stadtbeam-  
tengesetz, Pensionsgesetz, Mutter-  
schutz- und Eltern-Karenzgesetz, Be-  
rufsqualifikationen-Anerkennungsges-  
etz; jeweils Änderung

26. Gesetz:

Ausgegeben am 3. Juli 2017

27. Gesetz:

Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994;  
Änderung

Ausgegeben am 4. Juli 2017

28. Kundmachung:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG  
über das Verwaltungs- und Kontroll-  
system für die Durchführung der Pro-  
gramme im Rahmen „Investitionen im  
Wachstum und Beschäftigung“ und  
Europäische Territoriale Zusammenar-  
beit für 2014 - 2020

29. Verordnung:

Kärntner Heizzuschussverordnung  
2017

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Juni  
2017, Zl. 03-Ro-131-1/12-2017, den Beschluss des Ge-  
meinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 11. Mai  
2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern ge-  
ändert wurde, als unter den Punkten

36/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1110, KG  
Gräbern-Prebl, im Ausmaß von 200 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland  
– Sondergebiet – Energiegewinnung, Nahwärmeversorgung  
in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-Gpl,G 1995),

1/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 949/4, KG  
Oberleidenberg, im Ausmaß von 500 m<sup>2</sup> von derzeit Grün-  
land – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche,  
Ödland in Grünland – Garten- und Gerätehütte (§ 5 Abs. 2  
K-GplG 1995),

35/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 223/42,  
KG St. Johann, im Ausmaß von 300 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland  
– für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Öd-  
land in Grünland – Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG  
1995),

37/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 231/7, KG  
Vordergumitsch, im Ausmaß von 21 m<sup>2</sup> von derzeit Grün-  
land – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betrie-  
bes in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) sowie

38/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 231/8, KG  
Vordergumitsch, im Ausmaß von 40 m<sup>2</sup> von derzeit Grün-  
land – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche,  
Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Juni 2017, Zl. 03-Ro-131-1/10-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20. April 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

39/2015 eine Teilfläche von ca. 350 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Sportanlage allgemein festgelegten Grundstück Nr. 116/1, KG Priel, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juni 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Juni 2017, Zl. 03-Ro-106-1/1-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 20. April 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

5/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 197, 198 und 206, KG Johannesberg, im Ausmaß von 3.485 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schießstätte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Juni 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Greifenburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Juni 2017, Zl. 03-Ro-42-1/2-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 25. April 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter Punkt

1/2016 eine Teilfläche von ca. 60 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 148/6, KG Kerschbaum, in Grünland-Carport (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Juni 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Juni 2017, Zl. 03-Ro-122-1/2-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 20. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 139/5, KG Verditz, im Ausmaß von 570 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schiabfahrt, Schipiste in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

1b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 139/5, KG Verditz, im Ausmaß von 230 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

3a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 60/18, KG Winklern, im Ausmaß von 120 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Kinderspielplatz in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

3b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 60/19, KG Winklern, im Ausmaß von 155 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Wohngebiet in Grünland – Kinderspielplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 404/15 und 404/16, KG Treffen, im Ausmaß von 210 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Garten in Grünland – Garage (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Juni 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Gemeinde Ossiach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Juni 2017, Zl. 03-Ro-86-1/2-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 6.4.2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 41/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 590 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Kurgebiet in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

3/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 50/3, KG Ossiach, im Ausmaß von 197 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

5a/2016 die Fläche bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 636/5, 636/3, 636/1, 636/7 und 636/4, KG Ossiach, im Ausmaß von 7.298 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Campingplatz in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

5b/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 636/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 80 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für

die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

5c/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 636/6, KG Ossiach, im Ausmaß von 161 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Campingplatz in Grünland – Kabinenbau (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5d/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 636/7, 636/3, 636/6 und 636/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 1.609 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Campingplatz in Grünland – Liegewiese (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5e/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 636/1, 636/7 und 636/6, KG Ossiach, im Ausmaß von 223 m<sup>2</sup> von derzeit Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Grünland – Liegewiese (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5f/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 636/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 40 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Liegewiese (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

11/2016 Teilflächen der Grundstücke Nr. 214/1 und 214/5, KG Ossiach, im Ausmaß von 1.050 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

11a/2016 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 214/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 75 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juni 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**  
**Integriertes Flächenwidmungs- und**  
**Bebauungsplanverfahren**  
**„Fachmarktgebäude Völkermarkter Straße/  
Alte Stadtgrenze“**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Juni 2017, Zl. 03Ro-56-1/24-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 21. Februar 2017 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Fachmarktgebäude Völkermarkter Straße/Alte Stadtgrenze“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter Punkt

43/D6/2015 a) eine Teilfläche von 2.729 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-gemischtes Baugebiet festgelegten Grundstück Nr. .804, KG Welzenegg, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ II (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von 1.031 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße festgelegten Grundstück Nr. .804, KG Welzenegg, in Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ II (§ 3 Abs. 8 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von 24 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstück Nr. .804, KG Welzenegg, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 1.300 m<sup>2</sup>

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Fachmarktgebäude Völkermarkter Straße/Alte Stadtgrenze“ vom 21. Februar 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Juni 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung**  
**der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 30. Juni 2017, Zl. 03-Ro-56-1/35-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 21. Februar 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

35/C3/2014a) eine Teilfläche von 13.560 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 5, KG Lendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) sowie

b) eine Teilfläche von 80 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 5, KG Lendorf, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Wohnbebauung Lendorf“ vom 21. Februar 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung**  
**der Stadtgemeinde Radenthein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Juni 2017, Zl. 03-Ro-91-1/10-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 28. April 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

15a/2016 eine Teilfläche von ca. 13.153 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Sportanlage allgemein festgelegten Grundstücken Nr. 16/2 und 16/3, KG Döbriach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

15b/2016 eine Teilfläche von ca. 782 m<sup>2</sup> aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 16/2, KG Döbriach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

15c/2016 eine Teilfläche von ca. 126 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstück Nr. 16/22, KG Döbriach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

15d/2016 eine Teilfläche von ca. 2.408 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Sportanlage allgemein festgelegten Grundstücken Nr. 16/2 und 16/3, KG Döbriach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

15e/2016 eine Teilfläche von ca. 589 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer festgelegten Grundstück Nr. 16/22, KG Döbriach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

15f/2016 eine Teilfläche von ca. 14 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Sportanlage allgemein festgelegten Grundstück Nr.

16/2, KG Döbriach, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionschutz am Gewässer (§ 5 K-GplG 1995),

15g/2016 eine Teilfläche von ca. 114 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsfläche-Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. 16/2, KG Döbriach, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionschutz am Gewässer (§ 5 K-GplG 1995),

15h/2016 eine Teilfläche von ca. 694 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsfläche-Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. 16/2, KG Döbriach, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Sportareal Döbriach“ vom 28. April 2016 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. Juni 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. Juni 2017, Zahl: 05-VET-LMSVG-2/8-2017, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat Juli 2017 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat Juli 2017 mit € 1,98 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juni 2017

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
DI Christian B e n g e r

#### Marktpreis für Nutzschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. Juni 2017, Zahl: 05-VET-LMSVG-2/9-2017, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht berechnete Werttarif für Nutzschweine für das 2. Vierteljahr 2017 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der Durchschnittspreis für Nutzschweine, der während des letzten Vierteljahres auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine erzielt wurde, für das 2. Vierteljahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Ferkel bis zu 10 Wochen ca. 25 kg € 75,50; Nutzschweine von 26 - 89 kg Lebendgewicht € 3,02 bis € 1,98 pro kg und zwar fallend nach Gewichtszunahme – € 0,016 nach zugenommenem Kilogramm Lebendgewicht.

Vorstehende Durchschnittspreise sind Nettowerte und es ist ihnen die Umsatzsteuer in Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juni 2017

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
DI Christian B e n g e r

#### Marktpreis für Geflügel

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 23. Juni 2017, Zahl: 05-VET-LMSVG-2/10-2016, mit welcher der für ein Kilogramm Lebendgewicht oder pro Stück berechnete Werttarif für Geflügel für das 2. Halbjahr 2017 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 a des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten der gemeine Wert (d.i. der Verkaufsdurchschnittspreis) für Hausgeflügel für das 2. Halbjahr 2017 festgesetzt wie folgt:

I. Hühner

1) a) Jung- und Legehühner bis 25 Wochen pro Stück unsortiert € 0,76\*, weiblich € 1,52, plus 0,34 pro angefangene Woche

b) Legehybriden-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 8,00, plus € 0,35 pro angefangene Woche

c) Masthybrid-Elterntiere bis 30 Wochen pro Stück männlich oder weiblich € 4,36, plus € 0,41 pro angefangene Woche

d) Jungmasthühner bis 6 Wochen einschließlich pro Stück € 0,45, plus € 0,21 pro angefangene Woche ab Beginn 7. Woche pro kg lebend € 1,32

2. a) 26 bis 40 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 25 Wochen

b) 31 bis 35 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 30 Wochen

c) 31 bis 40 Woche gleichbleibend pro Stück wie Wert mit 30 Wochen

3.) a) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,14 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 0,87 Stückwert

b) ab 36. Woche pro Stück wie Wert mit 35 Wochen minus € 0,67 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 1,16 Stückwert

c) ab 41. Woche pro Stück wie Wert mit 40 Wochen minus € 0,69 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 2,86 Stückwert

\*sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere wie weibliche zu bewerten.

II. Mastputen

1. Woche €/Stück 3,85; 2. Woche €/Stück 4,09; 3. Woche €/Stück 4,41; 4. Woche €/Stück 4,84; 5. Woche €/Stück 5,37; 6. Woche €/Stück 6,03; 7. Woche €/Stück 6,80; 8. Woche €/Stück 7,70; 9. Woche €/Stück 8,64; 10. Woche €/Stück 9,71; 11. Woche €/Stück 10,88; 12. Woche €/Stück 12,10; 13. Woche €/Stück 13,38; 14. Woche €/Stück 14,72; 15. Woche €/Stück 16,16; 16. Woche €/Stück 17,70; 17. Woche €/Stück 19,25; 18. Woche €/Stück 20,91; 19. Woche €/Stück 22,63; 20. Woche €/Stück 24,47; 21. Woche €/Stück 26,29; 22. Woche €/Stück 28,50; 23. Woche €/Stück 30,71; 24. Woche €/Stück 32,97; 25. Woche €/Stück 35,24; 26. Woche €/Stück 37,50; 27. Woche €/Stück 39,77

III. Gänse

1) Aufzucht

bis 6. Woche einschließlich: pro Stück € 16,00; plus € 0,44 je angefangene Wo; ab 7. Woche bis 28. Woche: pro Stück € 18,60; plus € 0,36 je angefangene Wo; ab 29. Woche bis 32. Woche: pro Stück € 26,60; plus € 0,58 je angefangene Wo; in der 1. Legeperiode: pro Stück € 28,92; in der 2. Legeperiode: pro Stück € 21,69; in der 3. Legeperiode: pro Stück € 14,46; nach der 3. Legeperiode: pro Stück € 6,54

2. Mastgänse

bis 8. Woche: pro Stück € 4,72; plus 0,65 pro angefangene Wo; ab der 9. Woche: pro kg lebend € 4,72

IV. Enten

Mastenten

bis 7. Woche: pro Stück € 1,82; plus 0,51 pro angefangene Wo; ab der 7. Woche: pro kg lebend € 4,00

V. Geflügel aus biologischer Erzeugung

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Die Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Juni 2017

Für den Landeshauptmann:  
Der Landesrat:  
DI Christian B e n g e r

**Bezirkshauptmannschaften**

**Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land hat mit Bescheid vom 24. Mai 2017, Zahl: VL3-BAU-138/2007(026/2017), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See am 16. Februar 2017, Zahl: 2-031-3-2017/UNC, beschlossenen textlichen Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, genehmigt.

Der textliche Bebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl Nr 23/1995 (VV), zuletzt geändert durch LGBl Nr 85/2013.

Villach, am 4. Juli 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Nadja K a i d i s c h – K o p e i n i g

**Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Verlautbarung gemäß §§ 29 und 48 iVm § 53 des Apothekengesetzes, RGBl Nr 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 103/2016.

Herr Dr. Horst Salamon, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 9500 Villach, Kurt-Goldammer-Weg 4, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke als Nachfolger des Herrn Dr. Peter Scheiber im Standort 9702 Ferndorf 23 angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, die den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung an der ärztlichen Hausapotheke im Standort 9702 Ferndorf 23 innerhalb von längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Meister Friedrich

Straße 4, 9500 Villach, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Villach, am 4. Juli 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Nadja K a i d i s c h – K o p e i n i g

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.  
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1, PHK; Trockenbauarbeiten, Sanierung Innenbereich PHK 2017; Beschreibung: Trockenbauarbeiten, Sanierung Innenbereich PHK 2017; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Hubertusstraße 1 (AT211); Schlusstermin: 10. Juli 2017; L-626012-7627;

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juni 2017

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.  
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung – Berichtigung ; . Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1, PHK; Baumeisterarbeiten-Hochbau, Sanierung Außenanlagen; Beschreibung: Baumeisterarbeiten-Hochbau, Sanierung Außenanlagen; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1 (AT211); Freitext: Der Widerruf des Vergabeverfahrens wird erklärt, da Umstände bekannt wurden, die, wären sie schon vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten. (BVerG 2006, § 138 (1)); Neuer Schlusstermin: von 7. Juli 2017 23:59; L-626080-7628;

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Juni 2017

**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.  
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1, PHK; Ausschreibung - Lüftungsanlage, Sanierung PHK 2017; Beschreibung: Ausschreibung - Lüftungsanlage, Sanierung PHK 2017; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1 (AT211); Schlusstermin: 12. Juli 2017; L-626208-7630;

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Juni 2017



**Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.  
Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 1, PHK; Ausschreibung Brandabschottungen, Sanierung-Erweiterung 2017; Beschreibung: Ausschreibung Brandabschottungen, Sanierung-Erweiterung 2017; Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Hubertusstraße 1 (AT211); Schlusstermin: 13. Juli 2017; .L-626409-773;

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Juli 2017

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536- 102 10, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.